



A-Post
Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

1. Mai 2018

Geschäft Nr. 18-2401

Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schändrich Parzelle Nr. 1416**

Das Grundstück Nr. 1416 liegt in der Gewerbe-Industrie-Zone B und in der Grünzone Freihaltung. Mit dem Teilzonenplan erfolgt ein flächengleicher Abtausch zwischen diesen Zonen. Damit kann eine bessere Bebaubarkeit für ein konkretes Projekt erreicht werden.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 22. August 2017 erlassen und vom 30. August bis 28. September 2017 öffentlich aufgelegt. Eine eingegangene Einsprache wurde mit Entscheid des Gemeinderates vom 9. Januar 2018 abgewiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist u.a. die Erfüllung von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sowie des kantonalen Richtplans zu prüfen. Dabei sind folgende Aspekte relevant:

- Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird die Bauzone flächenmässig nicht vergrössert.
- Mit der Flächenumlegung wird eine optimalere Bodennutzung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht.
- Die umgelegte Fläche kann als mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen beurteilt werden. Sie liegt im Randbereich der öV-Güteklasse D.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 940.-- (davon Anteil AFU-RU 140.--)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- TBA-RD
- AFU-RU